

## Allgemeine Holzverkaufs- und Zahlungsbedingungen der Stiftung Schönau

### 1. Geltungsbereich

Die nachfolgend aufgeführten allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen (AVZ) gelten für alle Holzverkäufe, die für die Stiftung Schönau durchgeführt werden mit Ausnahme des im Sinne des § 13 BGB genannten Personenkreises.

### 2. Verkaufsbedingungen

Alle Angebote sind freibleibend bis zur Annahme durch den Käufer.

#### 2.1. Zustandekommen von Kaufverträgen (Verkaufsarten)

Ein Kaufvertrag kommt zustande durch:

- a) Abschluss eines Liefervertrages (Verkauf Frei-Wald oder Frei-Werk).
- b) Erteilung des Zuschlags beim Verkauf im Rahmen von Meistgebotsterminen.
- c) Abschluss eines Selbstwerbungskaufvertrages.

#### 2.2. Liefervertrag

Der Abschluss eines Liefervertrages verpflichtet die Stiftung Schönau zur Bereitstellung, den Käufer zur Bezahlung und Abfuhr von Holz, das den im Liefervertrag vereinbarten Kriterien entspricht. Sie können die Lieferung von Teilmengen zu bestimmten Lieferfristen vorsehen. Lieferverträge müssen Regelungen bezüglich Bezahlung und ggf. zu Sicherheitsleistungen enthalten.

Die Stiftung Schönau ist berechtigt im Bedarfsfall den Vertrag durch Lieferungen aus Wäldern Dritter innerhalb des Landes Baden-Württemberg zu erfüllen. Veränderte Beifuhrkosten können von Käufer und Stiftung Schönau geltend gemacht werden. Wenn für die Stiftung Schönau Einschlagsbeschränkungen nach dem Forstschäden-Ausgleichsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung verfügt werden, können die im Vertrag vereinbarten Liefermengen von der Stiftung Schönau entsprechend gekürzt oder der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben werden; die Stiftung Schönau unterrichtet in diesen Fällen den Käufer unverzüglich und erstattet gegebenenfalls im Voraus erbrachte Gegenleistungen des Käufers.

#### 2.3. Bereitstellung und Gefahrenübergang

Zum Zeitpunkt der Bereitstellung geht das Holz in den Mitbesitz des Käufers über. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer jegliche Gefahr des Verlustes, des Untergangs und der Wertminderung.

Die Bereitstellung findet statt:

- a) Bei Holzmengen, die auf Grund eines Liefervertrages bereitgestellt wurden, 14 Tage nach dem Versandtag der Holzliste bzw. sonstiger Einweisungsdokumente.  
Die Bestimmungen nach 2.3 b) und e) dieses Vertrags bleiben unberührt.
- b) Mit Erteilung des Zuschlags bei Meistgebotsterminen.
- c) Bei Holzmengen, die in Selbstwerbung gewonnen werden, zum Zeitpunkt des Beginns der Aufarbeitung, spätestens vier Wochen nach Abschluss des Selbstwerbungskaufvertrags.
- d) Mit Beginn der Holzabfuhr, sofern die Bereitstellung nicht schon nach Buchstabe a-d dieser Vertragsbestimmung früher erfolgt ist.
- e) Bei vereinbarter Frei-Werk-Lieferung am Werktor. Ermöglicht der Käufer keine Anfuhr innerhalb der vereinbarten Fristen, gerät er in Abnahmeverzug. Die Bereitstellung richtet sich in diesem Fall nach Buchstabe a).
- f) Durch Unterschriftsleistung von Käufer und Verkäufer auf dem Abgabeschein.

#### 2.4. Eigentumsvorbehalt und Abtretung

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt das Holz Eigentum des Verkäufers.

Der Käufer darf das Holz, das Liefergegenstand des Vertrags nach Ziffer 2.3 ist, weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Bei Pfändungen durch Dritte ist der Verkäufer unverzüglich zu informieren.

a) Darüber hinaus ist vereinbart (verlängerter Eigentumsvorbehalt): Das durch Vermengung oder Verarbeitung (z.B. nach §§ 948, 950 BGB) des Holzes an der neuen Sache bzw. an der Hauptsache erlangte (Mit-)Eigentum überträgt der Käufer anteilig im Verhältnis des Werts des geliefertes Holzes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung und Vermischung sicherungshalber der Stiftung Schönau, wobei ihm der Besitz an der neuen Sache (bzw. Hauptsache) als Treuhänder verbleibt (§ 930 BGB). Im Falle von weiteren Sicherungsübereignungen hat der verlängerte Eigentumsvorbehalt der Stiftung Schönau den Vorrang.

b) Der Käufer ist berechtigt, das Holz oder die neue Sache im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt bis zur Höhe der Forderung der Stiftung Schönau als Verkäufer (Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer) an diese ab, die Stiftung Schönau nimmt diese Abtretung an. Dies gilt unabhängig davon, ob das Holz mit oder ohne Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate, die der Käufer in Gestalt von Forderungen gegen Dritte (z.B. Versicherungen, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung erhält sowie auf die Forderungen, die dem Käufer wegen Verbindung, Verbindung mit einem Grundstück, Verarbeitung, Vermischung oder Umbildung des gelieferten Holzes entstehen.

Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt, solange er nicht seine Zahlungen einstellt oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Antrag auf Zwangsvollstreckung wegen Zahlungsrückstand gegen ihn gestellt worden ist; die Befugnis der Stiftung Schönau, die abgetretene Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

Die Stiftung Schönau wird die Forderung so lange nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Verlangt es die Stiftung Schönau oder gerät der Käufer in Verzug, verpflichtet er sich, auch für den Fall seiner Zahlungseinstellung oder seiner Insolvenz der Stiftung Schönau alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen zu übermitteln und seinen Schuldnern bzw. Dritten die Abtretung mitzuteilen.

c) Die Stiftung Schönau verpflichtet sich auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten freizugeben, sobald und solange die Summe der ihr gewährten Sicherheiten die Gesamtforderung aus der Geschäftsverbindung um 20 v.H. übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt ihr als Verkäufer.

### 2.5. Gewährleistung

Die Stiftung Schönau leistet Gewähr für korrekte Anwendung der Messverfahren und richtige Sortierung nach Holzart, Länge und Stärke. Sie leistet Gewähr wegen Sachmängeln nur, soweit es sich um äußerlich erkennbare erhebliche Mängel der Holzart, Holzsorte oder Güteklasse entsprechend den bei Vertragsschluss gültigen gesetzlichen Sortierungsbestimmungen oder eine davon abweichende und bei Vertragsschluss vereinbarte Sortierung handelt. Sofern schriftlich besondere Eigenschaften des Holzes garantiert werden, bleibt es ohne Einschränkungen bei der gesetzlichen Regelung. Eine Haftung der Stiftung Schönau für äußerlich nicht erkennbare Mängel und für Mangelfolgeschaden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind dem Verkäufer bekannt und werden von ihm verschwiegen.

Im Falle eines Sachmangels oder bei Verzug der Stiftung Schönau sind die Rechte des Käufers beschränkt auf Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises; Schadensersatz und vergebliche Aufwendungen können nur verlangt werden, sofern die Stiftung Schönau grob fahrlässig handelte oder es sich um besondere Eigenschaften im Sinne von Abs. 1 handelt.

### 2.6. Geltendmachung von Rechten des Käufers

Der Käufer kann Rechte aus Nummer 2.5 nur geltend machen, wenn dies schriftlich und innerhalb von 60 Tagen nach dem Tage der Bereitstellung erfolgt; bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge sowie bei verdeckten Mängeln hinsichtlich Holzart und Aushaltung muss es sich außerdem um Holz handeln, das noch im Wald liegt.

### 2.7. Abfuhr des Holzes

Frei-Wald verkaufte Holz darf erst nach vollständiger Bezahlung abgefahren werden. Die Stiftung Schönau stellt dem Käufer auf Anforderung eine Abfuhrfreigabe aus. Frei-Werk verkaufte Holz darf erst nach Vorliegen einer Bürgschaft in ausreichender Höhe oder einer in anderer Art und Weise geeigneten Sicherung abgefahren werden.

Das Holz muss innerhalb der im Vertrag oder auf der Rechnung angegebenen Frist abgefahren werden. Der Verkäufer kann nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung des Käufers unter Fristsetzung das Holz auf dessen Kosten und Gefahr abfahren und andernorts lagern. Dem Käufer wird nach der Umlagerung der neue Lagerplatz unverzüglich mitgeteilt.

Lagerndes Holz darf nur im Einvernehmen mit der Stiftung Schönau bearbeitet, umgelagert oder schutzbehandelt werden.

Durch nicht fristgerechte Abfuhr des Holzes erforderlich werdende Waldschutzmaßnahmen, einschließlich nachträglicher Entrindung, können auf Kosten des Käufers nach vorherigem schriftlichen Hinweis und Fristsetzung zur Abfuhr durch die Stiftung Schönau durchgeführt werden.

Die Stiftung Schönau und der Käufer und ihre jeweiligen Bediensteten haften für Schäden aller Art, die infolge der Holzabfuhr, einer anderweitigen Bearbeitung/Behandlung oder im Zusammenhang damit entstehen, jeweils nur insoweit, als der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Die Beschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gilt nicht für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit. Der Käufer stelle die Stiftung Schönau und ihre Bediensteten von Ansprüchen Dritter einschließlich der Prozesskosten frei, die im Zusammenhang mit dem Holzkauf frei Waldstraße und der Holzabfuhr im Auftrag und auf Rechnung des Käufers geltend gemacht werden.

Waldwege sind schonend und höchstens mit einer Geschwindigkeit von 20 km/h zu befahren. Die Benutzung der Waldwege erfolgt in allen Fällen auf eigene Gefahr. Die Abfuhr darf nur an Werktagen erfolgen. Bei Abfuhr in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 05.00 Uhr ist der Revierleiter rechtzeitig zu benachrichtigen. Die Wege dürfen nicht durch Holz und Fahrzeuge versperrt werden.

Polter, mit deren Abfuhr begonnen wurde, sind vom Käufer oder seinen Beauftragten abzusichern. Sie müssen auch nach einer Teilabfuhr weiterhin mit der Holzlistennummer gekennzeichnet sein.

Der Käufer setzt ausschließlich Fuhrunternehmer ein, die die Belastung der Umwelt auf das nach dem Stand der Technik unabwendbare Maß reduzieren.

- Es sind biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten der Wassergefährdungsklasse 0 oder 1 zu verwenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist mitzuführen.
- Notfall-Sets für Ölhavarien sind mit einer ausreichenden Auffangkapazität auf den Fahrzeugen mitzuführen.
- Leckagen sind dem Verkäufer unverzüglich zu melden.

### 3. Rechnungsstellung, Zahlungsfristen, Skonto

#### 3.1. Zahlungsfristen

Bei vollständiger Bezahlung innerhalb von 21 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung wird Skonto in Höhe von 2 v.H. gewährt. Ist bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge (Werksvermessung) mit dem Käufer die Bezahlung ohne Rechnungsstellung vereinbart (Gutschriftverfahren), so wird Skonto gewährt, wenn die Zahlung innerhalb von 21 Tagen nach der Maßermittlung erfolgt. Maßgeblich ist dabei das Datum der Vermessung der am weitesten zurückliegenden Maßermittlungseinheit der jeweiligen Abrechnungseinheit. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung Schönau, Abteilungsleitung Forst in 69115 Heidelberg.

Wird vom Käufer für die jeweilige Forderung eine Einzugsermächtigung erteilt, wird die Abbuchung nach 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto vorgenommen.

Die Zahlungen sind innerhalb von 42 Tagen nach dem Tag der Rechnungsstellung netto ohne Abzug zu leisten. Beim Gutschriftverfahren sind Zahlungen binnen 42 Tagen netto ohne Abzug zu leisten. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stiftung Schönau, Zähringer Str. 18, 69115 Heidelberg

In besonders begründeten Fällen (z.B. bei Kalamitäten mit entsprechend großen Verkaufsmengen) können Zahlungszeiträume bis zu sechs Monaten, bei Anwendung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes bis zu 12 Monaten, vereinbart werden. Über Skontogewährung wird im Einzelfall entschieden.

### 3.2. Sicherheitsleistungen

Die Holzabfuhr kann vor Bezahlung des Kaufpreises freigegeben werden, wenn ein vom Verkäufer akzeptiertes Geld- oder sonstiges Bürgschaftsinstitut eine selbstschuldnerische Bürgschaft ausstellt. Die Höhe der vorliegenden Bürgschaften muss mindestens die Summe aller Forderungen der Stiftung Schönau abdecken. Bei Verkäufen mit Liefervertrag richtet sich die zu erbringende Sicherheit nach den Bestimmungen des Liefervertrages.

### 3.3. Zahlung

Erfüllungsort für alle Zahlungen sind die auf den Rechnungen angegebenen Bankverbindungen.

Die Zahlung kann erfolgen durch Überweisung, Einzugsermächtigung, sowie Einzahlung auf ein Konto.

Als Zahlungstag gilt:

- a) Bei Überweisung, Einzugsermächtigung oder Einzahlung der Tag der Gutschrift auf dem Konto der Stiftung Schönau.
- b) Bei Verkauf auf Abgabeschein der Tag der Gutschrift auf einem Konto der Stiftung Schönau

### 3.4. Stundung

Eine Forderung von mehr als 2.500,00 € kann in begründeten Sonderfällen bis zu drei Monate nach Ende der Zahlungsfrist gestundet werden. Stundungsanträge sind 14 Tage vor Ablauf der Zahlungsfrist schriftlich bei der Stiftung Schönau einzureichen. Gestundete Forderungen sind nach Nr. 3.7 zu verzinsen.

### 3.5. Zahlungsverzug, Abfuhrverbot

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden für den rückständigen Teil des Kaufpreises Verzugszinsen nach Nr. 3.7 erhoben.

Wenn der Käufer Holz innerhalb der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Zahlung einstellt, darf er auch das von ihm bezahlte, aber noch im Wald lagernde Holz nicht mehr abfahren.

Die Stiftung Schönau kann Käufer, die mit ihren Holzgeldzahlungen im Rückstand sind oder ihren sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommen, von weiteren Holzkäufen ausschließen. Ein Zuschlag bei Meistgebotsterminen gilt in diesen Fällen als nicht erteilt.

Die Stiftung Schönau wird in diesen Fällen zudem von bestehenden, weiteren Lieferverpflichtungen freigestellt.

### 3.6. Wiederverkauf

Wenn der Käufer Holz unbezahlt abfährt oder innerhalb der Zahlungsfrist nicht vollständig bezahlt oder die Bezahlung einstellt, ist die Stiftung Schönau nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung berechtigt, das noch unbezahlte Holz erneut zu verkaufen (Wiederverkauf), es sei denn der Käufer begleicht die Forderung binnen 14 Tagen nach dem Tage der Benachrichtigung.

Der Erlös aus dem Wiederverkauf steht der Stiftung Schönau zu. Reicht der Erlös nicht aus, um Kaufpreis und Zinsen aus dem ersten Verkauf sowie alle im Zusammenhang mit dem Wiederverkauf stehenden Kosten (einschließlich etwaiger Frachtkosten) zu decken (Mindererlös), so hat der erste Käufer den Mindererlös zu ersetzen. Die Stiftung Schönau ist auch berechtigt, bis zur Höhe des Mindererlöses bereits bezahltes aber noch im Wald liegendes Holz des ersten Käufers in den Verkauf einzubeziehen.

Der Käufer verzichtet auf die Einrede, dass beim Wiederverkauf ein günstigerer Erlös hätte erzielt werden können. Auf Herausgabe eines Mehrerlöses kann der Käufer einen Anspruch geltend machen, sofern dieser die entstandenen Kosten des Wiederverkaufs übersteigt. Dies gilt bei Selbstwerbungskaufverträgen sinngemäß.

### 3.7. Stundungs- und Verzugszinsen

Gestundete Forderungen sind mit 2 v.H., rückständige Forderungen mit 8 v.H. über dem jeweiligen Basiszins nach § 288 Abs. 2 i.V. mit § 247 Abs. 1 BGB zu verzinsen. Für jeden Tag eines Monats, für den Zinsen zu entrichten sind, ist der am Ersten des Monats geltende Basiszinssatz zugrunde zu legen.

Verzugszinsen werden vom Tage nach der Fälligkeit an bis zum Zahlungstag, Stundungszinsen für den vereinbarten Stundungszeitraum erhoben.

## **4. Maßermittlung**

### 4.1. Anwendung der Messverfahren

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. Werksvermessung), anerkennt der Käufer die angegebenen Holzmassen und das Maßermittlungsverfahren der Holzliste. Ziffer 2.5 Satz 1 bleibt unberührt.
- b) Bei Holzverkäufen mit nachträglicher Ermittlung des Volumenmaßes (Werksvermessung) hat der Käufer für die Vermessungsanlage eine gemäß Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. (DFWR) und des Verbandes der Deutschen Säge- und Holzindustrie e.V. (VDS) in der jeweils geltenden Fassung vorgenommene und gültige Zertifizierung nachzuweisen.

c) Bei Holzverkäufen nach Gewicht hat die Gewichts- und Trockengehaltsermittlung nach den vereinbarten Verfahren zu erfolgen.

Die Stiftung Schönau ist berechtigt die Einhaltung der vorgeschriebenen Verfahren jederzeit zu überprüfen.

#### 4.2. Folgen verspäteter Holzabfuhr

Bei Verkäufen mit nachträglicher Ermittlung der Verkaufsmenge durch den Käufer wird Holz, das zu den vertraglich festgelegten Terminen noch nicht abgefahren ist, von der Stiftung Schönau geschätzt und mit 80 v.H. der Menge als Abschlagszahlung in Rechnung gestellt. Die Endabrechnung erfolgt in diesem Fall nach der Gewichts- oder Volumenermittlung netto ohne Abzug.

Bei Verkauf nach Gewicht wird im Falle einer vom Käufer zu vertretenden Überschreitung der im Liefervertrag festgelegten Endabfuhrfrist für den lagerungsbedingten Holzverlust ein Gewichtsausgleich von + 5 v.H. der Restmenge in Anrechnung gebracht. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass der Gewichtsverlust geringer als 5 v. H. war. Bei erbrachtem Nachweis ist für die Anrechnung der ermittelte tatsächliche Gewichtsverlust maßgeblich.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### 5.1. Rechtswahl / Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, der Sitz der Stiftung Schönau in Heidelberg.  
Für alle Verträge gilt deutsches Recht als vereinbart.

#### 5.2. Datenverarbeitung

Die Stiftung Schönau erhebt, speichert und verarbeitet die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung zum Käufer stehenden personenbezogenen Daten des Käufers nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche (EKD-DSG). Der Käufer hat dazu Einsichts- Auskunfts- und Widerspruchsrechte gemäß den gesetzlichen Vorschriften. Näheres ergibt sich aus dem Datenschutz-Informationsblatt des Verkäufers, welches auf der Homepage einsehbar ist und auf Wunsch dem Verkäufer ausgehändigt wird.

#### 5.3 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags einschließlich dieser Verkaufs- und Zahlungsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung sollen die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine andere Regelung ersetzen, die dem gewollten Ergebnis in rechtlich gültiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Entsprechendes gilt bei ergänzungsbedürftigen Lücken des Vertrags.